

Bundesgesetzblatt ²³³³

Teil I

G 5702

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 27. September 2004** **Nr. 50**

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 2004	Verordnung zur Änderung verbrauchsteuer- und monopolrechtlicher Verordnungen FNA: 612-1-7-1, 612-6-3-1, 612-7-10, 612-7-12, 612-7-12, 612-8-2-1, 612-15-2-2	2334
15. 9. 2004	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie FNA: neu: 806-21-7-77; 806-21-7-10	2337
16. 9. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung FNA: 7832-1-27	2347
21. 9. 2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-30	2348
24. 9. 2004	Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV) FNA: neu: 860-2-1	2349
6. 9. 2004	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz einschließlich des Erlasses von Widerspruchsbescheiden und der Ver-tretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundes-ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FNA: neu: 2030-14-138	2351

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 29	2352
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2355
Verkündungen im Verkehrsblatt	2356

Verordnung zur Änderung verbrauchsteuer- und monopolrechtlicher Verordnungen

Vom 13. September 2004

- | Auf Grund | Artikel |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – des § 31 Nr. 3, 10 und 11 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), von denen § 31 durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) sowie § 31 Nr. 11 zuletzt durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857) geändert worden sind, und des § 212 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), – des § 25 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), der durch Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) neu gefasst worden ist, – der §§ 57 und 132 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, des § 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 139 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b, § 149 Abs. 2 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes, von denen § 132 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt, § 135 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert, § 139 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt sowie § 149 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924) neu gefasst worden sind, – des § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924) geändert worden ist, – des § 19 Nr. 3 und 14 des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), von denen § 19 Nr. 3 zuletzt durch Artikel 6 Nr. 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) geändert sowie § 19 Nr. 14 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe h des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) angefügt worden sind, | <ul style="list-style-type: none"> Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung 6 Änderung der Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung 7 Inkrafttreten 8 |

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung	1
Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Branntweinsteuerverordnung	3
Änderung der Branntweinmonopolverordnung	4
Änderung der Brennereiordnung	5

Artikel 1

Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung

Die Tabaksteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3901), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefasst:

„Tabaksteuerverordnung“.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 22b Verbringen zu privaten Zwecken“ durch die Angabe „§ 22b Verbringen durch Privatpersonen“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 5 Nr. 4 wird nach dem Wort „Zigarillos“ das Komma und die Angabe „5 Zigaretten“ gestrichen.
4. § 22b wird wie folgt gefasst:

„§ 22b
Verbringen durch Privatpersonen
Verbringen Privatpersonen nach § 20 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes mehr als 800 Zigaretten, 200 Zigarren, 400 Zigarillos oder ein Kilogramm Rauchtabak aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates für ihren Eigenbedarf selbst in das Steuergebiet, wird widerleglich vermutet, dass die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbraucht wurden (§ 19 des Gesetzes).“
5. In § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „mit“ jeweils durch das Wort „nach“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung

Die Biersteuer-Durchführungsverordnung vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3901), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefasst:

„Biersteuerverordnung“.

2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hauptzollamt Stuttgart (Zentralstelle Biersteuer)“ durch die Wörter „Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Branntweinsteuerverordnung

Die Branntweinsteuerverordnung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1832), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Verschlusslager“.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Verschlusslager

Wer ein Branntweinverschlusslager nach § 135 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betreiben will, hat es auf seine Kosten verschlussicher einzurichten und zu erhalten. Für die Einrichtung der Verschlussräume gilt § 83 der Brennereiorordnung sinngemäß.“

3. In § 14 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Andere versteuerte Erzeugnisse, die keinen Abfindungsbranntwein enthalten, können gegen Steuervergütung in das Branntweinlager aufgenommen werden.“

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „mit“ jeweils durch das Wort „nach“ ersetzt.

5. In § 24 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 132 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5“ ersetzt.

6. In § 30 Abs. 4 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. zur Herstellung von Kraftstoffen:

2,0 l Kraftstoff,

6. zur Herstellung von Ethyl-Tertiär-Butyl-Ether (ETBE):

0,085 l ETBE.“

7. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im Einzelfall verlängert werden.“

8. § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Entgällung oder Verwendung zu Trinkzwecken, zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke sowie der unerlaubte Handel führen zu straf- und steuerrechtlichen Folgen.“

Artikel 4
Änderung der
Branntweinmonopolverordnung

Die §§ 3 und 8a der Branntweinmonopolverordnung vom 20. Februar 1998 (BGBl. I S. 383), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2430) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 5
Änderung der
Brennereiorordnung

Die Brennereiorordnung (Anlage zur Branntweinmonopolverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 2000 (BGBl. I S. 1408), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Zentralstelle Abfindungsbrennen beim Hauptzollamt Stuttgart (Zentralstelle Abfindungsbrennen)“ durch die Wörter „das Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.

2. In § 119 Abs. 1 werden die Wörter „Die Zentralstelle Abfindungsbrennen“ durch die Wörter „Das Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ sowie in Absatz 2 Satz 1 und 2 die Wörter „der Zentralstelle Abfindungsbrennen“ jeweils durch die Wörter „dem Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.

3. In § 121 Abs. 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

4. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe

„– Zwetschgen und Mirabellen ... 4,6 l A,“
wird durch die Angaben

„– Zwetschgen ... 4,6 l A,
– Mirabellen ... 4,8 l A,
– Pflaumen und Renekloden ... 3,9 l A,“

ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Traubenwein“ wird die Zahl „7,0“ durch die Zahl „6,0“ ersetzt.

- c) Nach der Angabe „Traubenweintrub (Weinhefe) aus deutschen Weinbaugebieten“ wird die Zahl „5,0“ durch die Zahl „6,0“ ersetzt.

- d) Nach der Angabe „Topinamburs (Rosskartoffeln)“ wird die Zahl „4,0“ durch die Zahl „4,6“ ersetzt.

- e) Die Wörter „umgeschlagenes Bier und“ werden gestrichen.

5. § 166 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Brennereien ist vom Brennereibesitzer ein Brennbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (1225/1226) zu führen. Das Hauptzollamt lässt an Stelle des amtlichen Vordrucks auf Antrag wider-

ruflich ein Brennbuch in elektronischer Form zu, wenn steuerliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Hauptzollamt von der Führung eines Brennbuchs befreien.“

6. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Abfindungsanmeldung ist vom Brennereibesitzer eigenhändig zu unterschreiben (§ 150 Abs. 3 der Abgabenordnung).“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4 und in Satz 3 werden die Wörter „der Zentralstelle Abfindungsbrennen“ durch die Wörter „dem Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.

7. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die zuständige Zollstelle“ durch die Angabe „das Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Zollstelle“ durch die Angabe „Das Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Zollstelle“ durch die Angabe „das Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.

8. In § 174 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der Zentralstelle Abfindungsbrennen“ durch die Wörter „beim Hauptzollamt Stuttgart – Zentralstelle Verbrauchsteuern –“ ersetzt.

9. In § 208 Satz 2 werden die Wörter „die etwa vorhandenen Erstaussfertigungen der Branntweinbegleitscheine (§§ 1 und 139 Branntweinverwertungsordnung) oder der Ausfuhrscheine (§ 137 Branntweinverwertungsordnung) und“ gestrichen.

10. § 213d wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „eine Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung

§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1832) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anderer versteuerter Schaumwein kann gegen Steuervergütung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen werden.“

Artikel 7

Änderung der Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung

Die Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1832) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefasst:

„Kaffeesteuerverordnung“.

2. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 13. September 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie**

Vom 15. September 2004

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie und damit die Befähigung:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen;
2. sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie wahrnehmen zu können:

1. den Produktionsablauf überwachen; über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die notwendige Energieversorgung im Betrieb sichern; die Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und bei der Einrichtung von Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften mitwirken; technologische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen, das An- und Abfahren von Anlagen organisieren und überwachen; den Wertehalt von Materialien und Produkten bei Transport

und Lagerung sicherstellen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe disponieren; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess mitgestalten;

2. die Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen planen und sich an der Planung und Umsetzung neuer Produktionsprozesse beteiligen; Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung und den wirtschaftlichen Ablauf steuern; bei der Auswahl und Beschaffung von Apparaten, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten;
3. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer individuellen Eignung, Kompetenz und Interessen zuordnen; sie zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, motivieren und an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; Arbeitsgruppen betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern; die Beurteilung Einzelner und einer Gruppe durchführen und entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen veranlassen; die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern; neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden verantworten; die Qualitätsmanagementziele kontinuierlich umsetzen sowie Qualitätsbewusstsein und Kundenorientierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie.

§ 2

**Umfang der Industriemeister-
qualifikation und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist in Form von zwei handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben I und II sowie einer anwendungsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 5 zu prüfen. Die Situationsaufgabe I wird schriftlich geprüft; die Situationsaufgabe II besteht aus einer schriftlichen Aufgabenstellung und einem Fachgespräch.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Chemieberufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie gemäß § 1 Abs. 3 haben.

(4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, berufspraktische Qualifikationen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Fachrichtungs- übergreifende Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen sowie Unternehmensformen darstellen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung;
4. Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen lesen sowie entsprechende Planungstechniken unterscheiden zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mit EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
2. Unterscheiden von Planungstechniken;
3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Lesen von technischen Unterlagen und Erstellen von Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Kennen von Projektmanagementmethoden;
6. Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen und Sicherstellen des Informationsflusses in der Prozesskette.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses der Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten des Einzelnen und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;

5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;

6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens sieben Stunden betragen, für jeden Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten.

(7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen eine mangelhafte Leistung erbracht, ist in diesem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

1. Chemische Produktion;
2. Organisation, Führung und Kommunikation;
3. Spezialisierungsgebiete.

(2) Der Handlungsbereich „Chemische Produktion“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Verfahrens- und Anlagentechnik;
2. Chemische Prozesse und Verfahren;
3. Prozessleittechnik.

(3) Der Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Personalführung und -entwicklung;
2. Betriebliches Kostenwesen;
3. Verantwortliches Handeln im Betrieb (Responsible Care);
4. Qualitätsmanagement;
5. Information und Kommunikation.

(4) Der Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ gliedert sich in folgende Wahlqualifikationsschwerpunkte:

1. Synthesepaltung;
2. Automatisierungs- und Prozessleittechnik;
3. Technologie;
4. Betriebscontrolling.

(5) Im Handlungsbereich „Chemische Produktion“ wird unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen die Situationsaufgabe I gemäß Absatz 6 und im Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen die Situationsaufgabe II gemäß Absatz 7 gestellt. Die Situationsaufgabe I und die Situationsaufgabe II sind so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 mindestens einmal thematisiert werden. Im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist eine schriftliche Ausarbeitung gemäß Absatz 8 anzufertigen. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der schriftlichen Situationsaufgabe I beträgt mindestens vier Stunden. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II beträgt mindestens zwei Stunden und für das Fachgespräch mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten; für das Fachgespräch sind 45 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen. Die Prüfungsdauer für die Situationsaufgaben I und II darf insgesamt nicht mehr als acht Stunden betragen. Die Prüfungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ beträgt mindestens 75 und höchstens 90 Minuten.

(6) Kern der Situationsaufgabe I ist mit etwa zwei Dritteln der Handlungsbereich „Chemische Produktion“, wobei der Qualifikationsschwerpunkt „Verfahrens- und Anlagentechnik“ den Kernpunkt bilden soll. Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches „Organisation, Führung und Kommunikation“ sind mit bis zu einem Drittel integrativ einzubeziehen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe I folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Chemische Produktion“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Verfahrens- und Anlagentechnik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, verfahrenstechnische Prozesse bei der Herstellung von Produkten unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Anlagensicherheit sowie Qualitätssicherung planen, organisieren und überwachen zu können. Dazu gehört, unter Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer und mathematischer Gesetzmäßigkeiten, Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten des verfahrenstechnischen Prozesses zu erkennen und zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, beim Einsatz neuer Maschinen und Anlagenteile sowie bei Veränderung von Stoffen und Stoffparametern die Auswirkungen auf den Verfahrensprozess erkennen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Erstellen von Mengenströmen und Energiebilanzen,
 - b) Beurteilen von Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und technischen Hilfseinrichtungen sowie deren sachgerechter Verwendung,
 - c) Auswählen der Maschinen und Anlagebauteile unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Werkstoffen,
 - d) Mitwirken bei der Auswahl von Maschinen, Apparaten, technischen Hilfseinrichtungen, Energien und Stoffen unter Beachtung von technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,
 - e) Organisieren und Veranlassen von Maßnahmen zur Behebung von Störungen,
 - f) Veranlassen der vorbeugenden Instandhaltung sowie Organisieren, Überwachen und Koordinieren von Maßnahmen der Instandhaltung,
 - g) Koordinieren und Optimieren des Anfahrens, Betriebens und Abfahrens von Anlagen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Chemische Prozesse und Verfahren“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung von naturwissenschaftlich-technischen und mathematischen Gesetzmäßigkeiten, Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Anlagensicherheit und Qualitätssicherung, chemische Reaktionen führen sowie produktionstechnische Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten der Prozesse erkennen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Dazu gehört, die Auswirkungen bei Änderungen der Prozessparameter beurteilen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Auswählen produktionstechnischer Einrichtungen und Verfahren unter Beachtung verschiedener Reaktionstypen,
 - b) Bewerten und Beurteilen von Stoffen und Stoffgemischen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Gefährdungspotentials,
 - c) Erfassen und Berechnen von Stoff- und Energiebilanzen,
 - d) Einleiten von Maßnahmen zur rationellen Nutzung von Energie und Ressourcen sowie Führen von Energie- und Stoffströmen,
 - e) Führen von chemischen Reaktionen und Auswählen geeigneter Methoden zur Prozesskontrolle,
 - f) Beurteilen der Auswirkungen von Prozessen auf die Umwelt und Sicherstellen von Umweltschutzmaßnahmen; Auswählen und Einsetzen geeigneter Verfahren.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Prozessleittechnik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer und mathematischer Gesetzmäßigkeiten mit Hilfe von mess-, steuerungs- und regelungstechnischen Einrichtungen Prozesse bewerten und optimieren zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Bewerten und Optimieren des Einsatzes von Messeinrichtungen,
 - b) Einsetzen von Steuerungs- und Regelungssystemen zur Prozessoptimierung,
 - c) Veranlassen und Organisieren von Maßnahmen zur Behebung von Störungen,
 - d) Sicherstellen der Einhaltung von Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes,
 - e) Darstellen von Steuerungs- und Regelungsprozessen.

(7) Kern der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II ist mit etwa zwei Dritteln der Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“, wobei der Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung und -entwicklung“ besondere Berücksichtigung finden soll. Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches „Chemische Produktion“ sind mit bis zu einem Drittel einzubeziehen. Grundlage des Fachgespräches ist die schriftlich gelöste Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II. Dabei soll unter Einsatz von Präsentationstechniken die Fähigkeit nachgewiesen werden, Arbeitsaufgaben zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe II folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 5 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung und -entwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Personal einsetzen, führen, beurteilen und unter Beachtung der Qualifikationsanforderungen des Betriebes geeignete Maßnahmen zur weiteren beruflichen Entwicklung vorschlagen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs,
 - b) Auswählen und Einsetzen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - c) Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - d) Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach vorgegebenen Beurteilungssystemen,
 - e) Durchführen von Mitarbeitergesprächen und Festlegen von Zielvereinbarungen,
 - f) Anfertigen von Stellenbeschreibungen,
 - g) Ergreifen von Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kostenverantwortung übernehmen zu können. Dazu gehört, kostenrelevante Einflussfaktoren hinsichtlich der Entstehung von Kosten, der Entwicklung von Kostenstrukturen, der Kalkulation von Kosten sowie der Kostenplanung beurteilen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Erkennen und Beurteilen von Zusammenhängen des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Prozesskostenrechnung,
 - b) Anwenden von Kalkulationsverfahren,
 - c) Ermitteln von Zielgrößen, insbesondere Betriebsergebnis, Deckungsbeitrag und Kennzahlen,
 - d) Durchführen von Kostenkontrollen,
 - e) Einleiten von Maßnahmen zur Kostenbeeinflussung.
 3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Verantwortliches Handeln im Betrieb (Responsible Care)“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Vernetzung ökonomischer, ökologischer und sozialer Faktoren berücksichtigen zu können. Dazu gehört, in den Bereichen Arbeits- und Anlagensicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und betrieblicher Vorgaben verantwortlich handeln zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeits- und Anlagensicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes,
 - b) Erkennen von Schwachstellen im Bereich Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Einleiten vorbeugender Maßnahmen,
 - c) Fördern des verantwortlichen Handelns von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Betrieb,
 - d) Planen und Durchführen von Unterweisungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz,
 - e) Gewährleisten des Informationsaustausches über sicherheits- und umweltrelevante Vorgänge.
 4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Techniken anwenden zu können, um qualitätsbewusst handeln und das Qualitätsmanagement weiter entwickeln zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Umsetzen von Kundenforderungen in Qualitätsziele und Qualitätsvorgaben,
 - b) Berücksichtigen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben und Qualitätsnormen sowie deren Einhaltung im eigenen Verantwortungsbereich sicherstellen,
 - c) Beschreiben betrieblicher Prozesse und Vorbereiten von Audits und Zertifizierungen,
 - d) Nutzen von Instrumenten des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und Prozessoptimierung.
 5. Im Qualifikationsschwerpunkt „Information und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Systeme der Information und Kommunikation im Betrieb anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Einsetzen von Planungs- und Steuerungssystemen zur Produktions-, Mengen-, Kapazitäts- und Terminplanung,
 - b) Vermitteln von Informationen und Anweisungen der Betriebsleitung,
 - c) Durchführen von Unterweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - d) Kommunizieren mit Kunden,
 - e) Schaffen und Sicherstellen von Rahmenbedingungen für eine effiziente Kommunikation in der Gruppe.
- (8) Im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist in Form einer anwendungsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung, die eine oder mehrere Aufgaben umfassen

soll, zu prüfen. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, diese analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bestimmt einen der nachfolgend genannten Wahlqualifikationsschwerpunkte, in dem geprüft werden soll. In der Ausarbeitung sind alle Qualifikationsinhalte des ausgewählten Schwerpunktes zu berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Ausarbeitung folgende Qualifikationsinhalte des Handlungsbereiches „Spezialisierungsgebiete“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 4 umfassen:

1. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Syntheseplanung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, chemische Reaktionen optimieren zu können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
 - a) Planen von Synthesen,
 - b) Beurteilen der Abläufe von elektrochemischen Reaktionen und Mechanismen organischer Reaktionen,
 - c) Beurteilen von Möglichkeiten zur Beeinflussung von chemischen Reaktionen,
 - d) Beschreiben der Abläufe bei homogener und heterogener Katalyse.
2. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Automatisierungs- und Prozessleittechnik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Prozessleitsysteme zur Produktion oder Verarbeitung von Stoffen und Stoffgemischen einsetzen und optimieren zu können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
 - a) Mitwirken bei der Auswahl von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen,
 - b) Sicherstellen der Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Verfahrenstechnik und Prozessleittechnik unter Beachtung der Hierarchieebenen des Systems,
 - c) Optimieren von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen.
3. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Technologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Entwicklung einer Produktionskette, ausgehend vom Rohstoff bis zum Produkt, darstellen zu können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
 - a) Umsetzen vom Labor- in den Produktionsmaßstab (Scale up) und Entwickeln von Lösungsvorschlägen bei Problemen,
 - b) Bewerten der Substitution von Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Werkstoffen,
 - c) Auswählen von geeigneten Verfahrensvorschlägen zum Führen von technologischen Prozessen sowie zur Produktaufarbeitung und -modifikation.
4. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Betriebscontrolling“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftlich handeln zu können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
 - a) Darstellen betriebswirtschaftlicher Abläufe anhand von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten sowie Entwickeln von Optimierungsvorschlägen,

- b) Nutzen betriebswirtschaftlicher Kennzahlen als Informations- und Steuerungsinstrument, insbesondere unter Beachtung von produktionswirtschaftlichen, personalwirtschaftlichen und logistischen Aspekten,
- c) Ergreifen von Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsbeeinflussung.

(9) Ist in der schriftlichen Situationsaufgabe I gemäß Absatz 6 oder in der schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 8 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht worden, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, in einzelnen Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils, von der Situationsaufgabe I im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ und in dem bestimmten Wahlqualifikationsschwerpunkt aus dem Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss bestanden wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Qualifikationsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der Prüfung in der Situationsaufgabe II gemäß § 5 Abs. 7 ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.
- (2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.
- (3) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in der Situationsaufgabe I und in der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II sind die Gewichtungen der Handlungsbereiche gemäß § 5 Abs. 6 und 7 zugrunde zu legen. In der Situationsaufgabe II ist das Fachgespräch gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Aufgabenstellung und im Fachgespräch sind gleichgewichtig zu bewerten und zu einer Punktebewertung zusammenzufassen. Die Prüfungsleistung in der schriftlichen Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist gesondert zu bewerten.

(4) Für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus den Punktebewertungen der Prüfungsleistungen in den Situationsaufgaben I und II sowie in der schriftlichen Ausarbeitung zu bilden; dabei sind die Punktebewertungen im Verhältnis 45 zu 45 zu 10 zu gewichten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den Situationsaufgaben I und II sowie in der schriftlichen Ausarbeitung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. In das Zeugnis gemäß der Anlage 2 sind die in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erzielten Noten und die Punktebewertungen in den einzelnen Prüfungsbereichen gemäß § 4 sowie die Punktebewertungen in den Situationsaufgaben I und II sowie in der schriftlichen Ausarbeitung einzutragen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, den einzeln zu prüfenden Situationsaufgaben I und II und der schriftlichen Ausarbeitung zu befreien, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben.

§ 9

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum 30. September 2007 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. März 2005 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711), außer Kraft.

Bonn, den 15. September 2004

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 6)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie vom 15. September 2004 (BGBl. I S. 2337)

bestanden.

Datum

Unterschrift
(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie vom 15. September 2004 (BGBl. I S. 2337) mit folgenden Ergebnissen¹⁾ bestanden:

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
Prüfungsbereiche:	Punkte
Rechtsbewusstes Handeln
Betriebswirtschaftliches Handeln
Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil/Prüfungsbereich freigestellt.“)	

¹⁾ Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zugrunde:

Note²⁾

II. Handlungsspezifische Qualifikationen

.....

Punkte

- | | |
|--|-------|
| 1. Situationsaufgabe I im Handlungsbereich
Chemische Produktion | |
| 2. Situationsaufgabe II im Handlungsbereich
Organisation, Führung und Kommunikation | |
| 3. Schriftliche Ausarbeitung im
Handlungsbereich Spezialisierungsgebiete
mit dem Wahlqualifikationsschwerpunkt | |
| | |

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in der Situationsaufgabe I im Handlungsbereich „Chemische Produktion“/im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ freigestellt.“)

III. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat gemäß § 2 Abs. 2 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung am in vor erbracht.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

²⁾ Bei der Ermittlung der Note sind die Punktebewertungen für die Situationsaufgaben I und II sowie die schriftliche Ausarbeitung im Verhältnis 45 zu 45 zu 10 gewichtet worden.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung**

Vom 16. September 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 29d des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585):

Artikel 1

**Änderung der Lebensmittel-
rechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung**

§ 1 der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 4. März 2004 (BGBl. I S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2245/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 333 S. 28)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1471/2004 der Kommission vom 18. August 2004 (ABl. EU Nr. L 271 S. 24)“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden der Punkt am Absatzende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. als Verfügungsberechtigter über Zuchtwildfleisch oder Wildfleisch entgegen Anhang XI Teil D Nr. 4 eine dort bezeichnete Erklärung der Gesundheitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig beifügt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. September 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung**

Vom 21. September 2004

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. April 2003 (BGBl. I S. 552), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 13 zu Pristina wird die Angabe „7 (sieben)“ durch die Angabe „8 (acht)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 19 wird die Angabe „5 (fünf)“ durch die Angabe „6 (sechs)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 24 wird jeweils die Angabe „5 (fünf)“ durch die Angabe „4 (vier)“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 34 zu Istanbul wird die Angabe „5 (fünf)“ durch die Angabe „6 (sechs)“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt II. Nr. 12 wird die Angabe „11 (elf)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt III. Nr. 2 wird die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
 - d) Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 13 wird die Angabe „6 (sechs)“ durch die Angabe „7 (sieben)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 29 wird die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 42 wird die Angabe „12 (zwölf)“ durch die Angabe „11 (elf)“ ersetzt.
 - e) Nach Abschnitt V. wird zu Ramallah die Angabe „8 (acht)“ durch die Angabe „9 (neun)“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Abschnitt I. Nr. 7 wird die Angabe „4 (vier)“ durch die Angabe „3 (drei)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 21. September 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Verordnung
zur Zulassung von kommunalen Trägern
als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV)**

Vom 24. September 2004

Auf Grund des § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Zugelassene kommunale Träger

(1) Die in der Anlage bezeichneten kommunalen Träger werden als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen. Sie treten insoweit an die Stelle der für ihr Gebiet jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

(2) Die Zulassung wird für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 erteilt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den 24. September 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Baden-Württemberg:

1. Landkreis Biberach
2. Landkreis Bodenseekreis
3. Landkreis Ortenaukreis
4. Landkreis Tuttlingen
5. Landkreis Waldshut

Bayern:

1. Stadt Erlangen
2. Landkreis Miesbach
3. Stadt Schweinfurt
4. Landkreis Würzburg

Brandenburg:

1. Landkreis Spree-Neiße
2. Landkreis Uckermark
3. Landkreis Oberhavel
4. Landkreis Ostprignitz-Ruppin
5. Landkreis Oder-Spree

Hessen:

1. Landkreis Main-Kinzig-Kreis
2. Stadt Wiesbaden
3. Landkreis Main-Taunus-Kreis
4. Landkreis Fulda
5. Landkreis Odenwaldkreis
6. Landkreis Marburg-Biedenkopf
7. Landkreis Hochtaunuskreis
8. Landkreis Vogelsbergkreis
9. Landkreis Hersfeld-Rotenburg
10. Landkreis Offenbach
11. Landkreis Darmstadt-Dieburg
12. Landkreis Bergstraße
13. Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis

Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern

Niedersachsen:

1. Landkreis Osnabrück
2. Landkreis Peine
3. Landkreis Emsland
4. Landkreis Osterode am Harz
5. Landkreis Osterholz
6. Landkreis Grafschaft Bentheim
7. Landkreis Leer
8. Landkreis Verden

9. Landkreis Oldenburg
10. Landkreis Göttingen
11. Landkreis Rotenburg (Wümme)
12. Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
13. Landkreis Ammerland

Nordrhein-Westfalen:

1. Stadt Hamm
2. Stadt Mülheim a.d. Ruhr
3. Landkreis Steinfurt
4. Landkreis Coesfeld
5. Landkreis Düren
6. Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis
7. Landkreis Minden-Lübbecke
8. Landkreis Hochsauerlandkreis
9. Landkreis Kleve
10. Landkreis Borken

Rheinland-Pfalz:

1. Landkreis Daun
2. Landkreis Südwestpfalz

Saarland:

Landkreis St. Wendel

Sachsen:

1. Landkreis Bautzen
2. Landkreis Kamenz
3. Landkreis Döbeln
4. Landkreis Meißen
5. Landkreis Muldentalkreis
6. Landkreis Löbau-Zittau

Sachsen-Anhalt:

1. Landkreis Schönebeck
2. Landkreis Wernigerode
3. Landkreis Anhalt-Zerbst
4. Landkreis Merseburg-Querfurt
5. Landkreis Bernburg

Schleswig-Holstein:

1. Landkreis Nordfriesland
2. Landkreis Schleswig-Flensburg

Thüringen:

1. Stadt Jena
2. Landkreis Eichsfeld

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
in Angelegenheiten der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz
einschließlich des Erlasses von Widerspruchsbescheiden und
der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Vom 6. September 2004

I.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen übertrage ich dem Bundesamt für Finanzen die Zuständigkeiten für die Entscheidungen über die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen und des Heilverfahrens der Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Umweltbundesamtes, des Bundesamtes für Strahlenschutz und des Bundesamtes für Naturschutz nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes sowie das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen nach § 87a des Bundesbeamtengesetzes.

II.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen dem Bundesamt für Finanzen die Befugnis, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte nach Nr. I dieser Anordnung zu entscheiden.

III.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen dem Bundesamt für Finanzen die Vertretung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei Klagen, soweit es nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 6. September 2004

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Rainer Baake

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 1. September 2004

Tag	Inhalt	Seite
25. 8.2004	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum GESTA: XD008	1202
16. 8.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung FNA: 9502-16-3	1240
21. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	1256
21. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1257
21. 7.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits	1258
21. 7.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-thailändischen Abkommens über den Seeverkehr	1259
23. 7.2004	Bekanntmachung des deutsch-aserbaidzhanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1259
23. 7.2004	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1261
23. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen	1263
23. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1264
26. 7.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags über die Festlegung der Grenze auf den ausgebauten Strecken des Rheins	1264
26. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1265
27. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1266
27. 7.2004	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1267
6. 8.2004	Bekanntmachung von Fehlverzeichnissen zur 11. RID-Änderungsverordnung	1269

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 28, ausgegeben am 14. September 2004**

Tag	Inhalt	Seite
27. 8.2004	17. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (17. ADR-Änderungsverordnung – 17. ADRÄndV)	1274
22. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1275
27. 7.2004	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1275
29. 7.2004	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1278
30. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	1281
4. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1282
4. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1283
4. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1284
1. 9.2004	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für Finnland für den Erhebungszeitraum ab 1. August 2004, zur Festlegung des Gebührensatzes für Dänemark und die Tschechische Republik für den Erhebungszeitraum ab 1. September 2004 nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1286

Die Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 20. September 2004

Tag	Inhalt	Seite
15. 9.2004	Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden GESTA: XC011	1290
15. 9.2004	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD009	1304
27. 7.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits	1329
30. 7.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1330
4. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1331
4. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	1332
11. 8.2004	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1333
12. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1334
17. 8.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“, „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-01-09, DOCPER-AS-24-06 und DOCPER-AS-11-08)	1334
17. 8.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-09)	1337
18. 8.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	1339
18. 8.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	1339
18. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1340
18. 8.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1340
26. 8.2004	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen und des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung	1341

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
2. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1406/2004 der Kommission über die Festlegung des Wechselkurses für bestimmte Direktbeihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand der 1. Juli 2004 ist	L 256/4	3. 8. 2004
2. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1407/2004 der Kommission zur Festlegung des im Jahr 2004 im Rahmen der einmaligen Flächenzahlungsregelung für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und die Slowakei anzuwendenden Wechselkurses	L 256/6	3. 8. 2004
2. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1408/2004 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung in unter anderem der Volksrepublik China (Überprüfung für neue Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls auf die Einfuhren von zwei Ausführern in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 256/8	3. 8. 2004
2. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1409/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96	L 256/11	3. 8. 2004
2. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1410/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	L 256/13	3. 8. 2004
3. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1412/2004 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 257/1	4. 8. 2004
28. 7. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1414/2004 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 257/4	4. 8. 2004
19. 7. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 des Rates zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereien	L 258/1	5. 8. 2004
29. 7. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1417/2004 der Kommission über Überwachungsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Syrien	L 258/8	5. 8. 2004
4. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1418/2004 der Kommission zur Bestimmung der hochwertigen Sortengruppen für Rohtabak, auf die das Quotenrückkaufprogramm für die Ernte 2004 nicht angewendet wird	L 258/10	5. 8. 2004
4. 8. 2004 Verordnung (EG) Nr. 1419/2004 der Kommission über die weitere Anwendung der von der Europäischen Kommission für die Europäische Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei und Slowenien andererseits geschlossenen mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen und jährlichen Finanzierungsvereinbarungen sowie mit Abweichungen von den mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen und den Verordnungen (EG) Nr. 1266/1999 des Rates und (EG) Nr. 2222/2000	L 258/11	5. 8. 2004

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
9. 8. 2004 Berichtigung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	16/2004	–